

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Mai 2023	Nr. 10
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Geschäftsordnung des Senats der Universität des Saarlandes
Vom 15. März 2023.....

64

Geschäftsordnung des Senats der Universität des Saarlandes

Vom 15. März 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von Artikel 31 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 68), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2022 (Dienstbl., S. 422), folgende Geschäftsordnung erlassen, die hiermit veröffentlicht wird.

§ 1 Senatsmitglieder

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. neun Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die Bedienstete der Universität oder des Universitätsklinikums sind, sowie
6. die/der Vorsitzende des Hochschulrats, die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die stimmberechtigten Senatsmitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten werden.

§ 2 Vorsitz

Die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senats. Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird von einem Mitglied des Präsidiums unbeschadet der im Saarländischen Hochschulgesetz (SHSG) getroffenen Regelungen vertreten.

§ 3 Einberufung, Terminierung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Senats werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Frist von i.d.R. mindestens drei Werktagen einberufen. Bei der Terminierung werden familiäre Pflichten der Mitglieder sowie die besonderen Belange behinderter Mitglieder berücksichtigt. Die Ladung soll schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. In seiner konstituierenden Sitzung legt der Senat die Zugriffsberechtigungen zur Tagesordnung und zu den Sitzungsunterlagen fest und kann diese im Laufe der Amtsperiode anpassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Änderungen der Einberufung hinsichtlich Zeit und Ort der Sitzungen sowie für Ergänzungen der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen des Senats finden in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat statt. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen des Senats gemäß § 5 bei Bedarf statt.

(3) Der Terminplan für die Sitzungen soll dem Senat bis zum Beginn eines jeden Semesters vorgelegt werden.

(4) Die Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags obliegt der/dem Vorsitzenden, die/der dabei Anregungen und Anträge aus der Universität berücksichtigt. Im Tagesordnungsvorschlag soll die/der Vorsitzende Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der vorangegangenen Senatssitzung standen, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen. Die Sitzungsunterlagen werden in datenschutzrechtlich adäquater Form erstellt und übermittelt. Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 1 Absatz 1 dies verlangt.

(5) Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter teilen ihre ladungsfähigen Anschriften und jede Änderung der/dem Vorsitzenden unverzüglich mit, die/der die Zentrale Verwaltung informiert. Unverzüglich mitzuteilen sind auch ein Rücktritt, ein Verlust der Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Universität oder ein Wechsel der Mitgliedergruppe.

(6) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Senat zur Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand einzuberufen oder einen bestimmten Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn

1. dies von einem Viertel der Mitglieder oder von sämtlichen einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitgliedern schriftlich beantragt wird oder
2. der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit des Senats nach § 24 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz fällt und ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(7) Ist der Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder nach § 1 Absatz 1 unterschrieben, so muss die/der Vorsitzende spätestens zu dem beantragten Termin einberufen. Die Regelungen über die Ladungsfristen bleiben unberührt. Ein Antrag nach Absatz 6 Nr. 2 ist in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Senats zu berücksichtigen, wenn er der/dem Vorsitzenden zugegangen ist, bevor diese/dieser die Einberufung verfügt hat. Ist der Antrag später zugegangen, so ist er zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Sitzung mindestens sieben Werktage liegen.

(8) Ein Verhandlungsgegenstand kann durch Beschluss des Senats von der Tagesordnung abgesetzt werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder oder sämtliche einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitglieder widersprechen. In den Fällen des Absatzes 6 Nr. 2 bedarf die Absetzung von der Tagesordnung der Zustimmung der/des Vorsitzenden.

(9) Wenn in einer Ausnahmesituation, die durch den Senat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nicht möglich ist, können diese per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden und so an der Sitzung teilnehmen, wenn die Verbindung verschlüsselt ist und ein nicht öffentlicher Raum genutzt wird. Die so sichergestellte Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2. Unter den Bedingungen des Satz 1 können auch zu den Beratungen beizuziehende Personen, deren physische Anwesenheit nicht möglich ist, per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden. Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und so zu den Beratungen beigezogenen Personen müssen zu Protokoll versichern,

- a) dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewährleistet ist und
- b) dass sie die Sitzung oder Teile der Sitzung nicht aufzeichnen oder aufzeichnen lassen. Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

(10) In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch den Senat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung unter den Bedingungen des Absatz 9 auch vollständig als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Webmeeting stattfinden.

§ 4

Teilnahmeberechtigung und Beiziehung Dritter

(1) Zur Teilnahme an den Senatssitzungen berechtigt sind außer den in § 1 Absatz 1 aufgeführten Senatsmitgliedern in begründeten Fällen auf Antrag auch deren gewählte Stellvertreterinnen/Stellvertreter, jedoch für jedes ordentliche Mitglied höchstens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter (diese/dieser ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht). Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten können mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Senats und dessen Ausschüssen und Kommissionen teilnehmen.

(2) Der Senat kann einzelne Personen zu den Beratungen beiziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Universität oder diesen nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung gleichgestellt sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, können nicht zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand der Schweigepflicht unterliegt (§ 6 Absatz 2). Für beigezogene Personen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Beiziehung gilt als beschlossen, wenn die/der Vorsitzende mitteilt, dass sie/er eine bestimmte Person zur Beiziehung geladen hat, und der Senat in die Behandlung der Tagesordnung eintritt.

(4) Die Justiziarin /der Justiziar sowie die für die Gremienbetreuung zuständigen Beschäftigten der Zentralen Verwaltung werden als ständige Gäste zu den Sitzungen eingeladen.

§ 5

Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen des Senats bei Bedarf statt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt den Bedarf fest. § 3 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Sitzungstermine in der vorlesungsfreien Zeit sollen bereits während der Vorlesungszeit vorsorglich festgelegt werden.

§ 6

Öffentlichkeit und Schweigepflicht

(1) Der Senat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe oder sonstige berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Universität oder einer Fakultät beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Wird Öffentlichkeit hergestellt, beinhaltet sie das Recht, der Sitzung als Zuhörer beizuwohnen. Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit und ggf. Öffentlichkeit sowie Barrierefreiheit ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des jeweils verwendeten Systems zu gewährleisten. Hochschulöffentliche Sitzungen bzw. die hochschulöffentlichen Teile der Sitzungen werden einschließlich des Sitzungsformates (Präsenzveranstaltung oder digitales Sitzungsformat) der Zugangsmodalitäten hochschulüblich bekanntgemacht.

(2) Schweigepflicht besteht bei allen in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 oder wenn die Pflicht zur Verschwiegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln besonders beschlossen worden ist. Die Ergebnisse der Wahlen von Amtsträgerinnen

und Amtsträgern fallen nicht unter die Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 7 Berichts- und Auskunftspflicht

(1) Die/Der Vorsitzende hat dem Senat über wichtige Angelegenheiten seiner Amtsführung laufend zu berichten.

(2) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Mitgliedern die Berichte zu erstatten und die Auskünfte zu erteilen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Senat dienen. Die Auskünfte kann auch eine Beauftragte/ein Beauftragter des/der Vorsitzenden erteilen.

(3) Berichte dürfen nicht erstattet und Auskünfte nicht erteilt werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes Interesse des Landes oder der Universität oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

§ 8 Sitzungsleitung und Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung. Nach Feststellung der Tagesordnung beschließt der Senat über die Genehmigung der Protokolle vorhergehender Sitzungen. Die/der Vorsitzende stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist. Sachanträge zu Tagesordnungspunkten oder Worterteilung dazu sind nicht mehr zulässig, sobald die/der Vorsitzende den Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunkts festgestellt hat. Anträge, auf einen in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder einen gefassten Beschluss zurückzukommen (Rückkommensanträge), sind zulässig. Ihre Annahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 1 Absatz 1.

(2) Die Sitzungsleitung umfasst die Eröffnung, Leitung, Unterbrechung und Schließung der Senatssitzungen. Sie umfasst das Recht,

1. die Reihenfolge der Verhandlungen festzulegen,
2. das Verfahren der Verhandlungen einschließlich der Beschlussfassung oder Abstimmung festzulegen, soweit in der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung keine Bestimmung getroffen ist,
3. über die Dauer sowie die Unterbrechung und die Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen. Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 48 Stunden hinweg erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

Dauert eine Sitzung über fünf Stunden, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder zu vertagen.

(3) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Die/der Vorsitzende soll den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung bekannt geben. Gibt sie/er ihn nicht in dieser Weise bekannt, so ist eine Fortsetzung nur möglich, wenn die Bekanntgabe allen Senatsmitgliedern, erforderlichenfalls auch ihren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurde.

(4) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunkts ein Antrag auf Schließung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den

Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden. Im Falle einer Schließung ist die Sitzung beendet. Ist die Tagesordnung bereits festgestellt, so verliert diese Feststellung ihre Gültigkeit. Die/der Vorsitzende muss den Senat nach Maßgabe von §§ 3 ff. neu einberufen.

(5) Die/der Vorsitzende hat auf einen möglichst zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Grundsätzlich ist auf jede Wortmeldung das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende kann aber eine angemessene Begrenzung der Redezeit bis auf mindestens drei Minuten oder eine Schließung der Rednerliste vorschlagen. Ihr/sein Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Senat nicht widerspricht. Vor der Schließung hat die/der Vorsitzende letztmals Gelegenheit zur Aufnahme in die Rednerliste zu geben.

(6) Die Reihenfolge der Worterteilungen richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen das Wort außer der Reihe zur direkten Erwiderung erteilen oder auch die Diskussion nach sachbezogenen Gesichtspunkten gliedern. Antragstellerinnen/Antragstellern muss auf Verlangen sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung ihres Sachantrags das Wort erteilt werden, es sei denn, dass die Rednerliste bereits geschlossen ist. Die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Schließung der Rednerliste vorliegenden Wortmeldungen werden von der Schließung der Rednerliste nicht berührt. Mit Einverständnis des Senats kann die/der Vorsitzende Personen, die ohne Rederecht anwesend sind, zu bestimmten Verhandlungspunkten Rederecht erteilen.

(7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gehört die Gewährleistung eines ungestörten Ablaufs von Beratung und Abstimmung. Wird eine Senatssitzung durch das Verhalten von im Sitzungsraum oder im Zuschauerraum anwesenden Personen gestört und bleibt eine förmliche Abmahnung erfolglos, so kann die/der Vorsitzende die Störerin/den Störer ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit insgesamt ausschließen, wenn nur auf diese Weise der ungestörte Ablauf der Senatssitzung wiederhergestellt werden kann. Das Recht des Senats, die Entscheidung der/des Vorsitzenden aufzuheben, bleibt unberührt.

(8) Wird einem Ausschluss nicht Folge geleistet, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Sie/er muss sie unterbrechen oder schließen, wenn einem vom Senat beschlossenen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht Folge geleistet wird.

§ 9

Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, einer Entscheidung der/des Vorsitzenden nach § 8 zu widersprechen. Über den Widerspruch (Antrag zur Geschäftsordnung) entscheidet der Senat. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor und sind als solche zu bezeichnen und im Protokoll zu vermerken. Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die/der Vorsitzende zur Zeit der Antragstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die/der Vorsitzende vor der Wortmeldung festgestellt hat.

(3) Der Widerspruch ist nicht mehr zulässig, wenn mit dem Beschluss- oder Abstimmungsverfahren begonnen worden ist, nachdem Gelegenheit bestanden hat, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf

1. Beschränkung der Redezeit,
2. Schließung der Rednerliste,

3. Schließung der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung,
4. geheime Abstimmung,
5. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag,
6. Vertagung eines Punkts der Tagesordnung,
7. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
8. Übergang zur Tagesordnung,
9. Überweisung oder Rückverweisung eines Gegenstands an eine Kommission, einen Ausschuss oder ein nachgeordnetes Beschlussorgan der Universität,
10. Unterbrechung der Sitzung,
11. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
12. Wiedereintritt in die Beratung,
13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
14. Erteilung des punktuellen Rederechts an Nichtmitglieder,
15. Schließung der Sitzung,
16. Rückkommen auf einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
17. Absetzung eines Tagesordnungspunkts vom Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
18. Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
19. Durchführung einer nichtgeheimen Wahl.

§ 10

Eilkompetenz der/des Vorsitzenden

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Gründe für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz aktenkundig zu machen.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gehört zur Sitzungsleitung nach Maßgabe des § 8. Der Senat ist beschlussfähig, wenn

1. seine Mitglieder ordnungsgemäß nach § 3 geladen sind und wenn
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Die/der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag eines Mitglieds nach § 1 Absatz 1 fest, ob der Senat beschlussfähig ist.

(4) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. Auch ohne die Aussicht auf Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit kann sie oder er stattdessen im Einverständnis mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Tagesordnungspunkte vorbereiten und solche Tagesordnungspunkte abhandeln, bei denen Beschlüsse nicht zwingend zu erfolgen haben. Bei Wiedereröffnung bzw. vor der nächsten Abstimmung, die zu einem Beschluss führen soll, ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen.

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn sie oder er die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 für nicht gegeben hält und/oder ein Vorgehen nach Absatz 4 Satz 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(6) Wird der Senat, der eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit durch ein Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Senatsmitglieder stimmen in der Regel durch Handzeichen ab. Satz 1 gilt sinngemäß, soweit für Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Wahlen, die vom Senat durchgeführt werden. Ergibt sich bei geheimer Wahl Stimmengleichheit, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch in zweiten Durchgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind geheim. Im Übrigen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen. Wird der Antrag gestellt, so informiert die/der Vorsitzende die Mitglieder darüber, in welcher Form sie Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen können.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 1 oder nicht mit ausreichender Bestimmtheit angekündigt worden ist, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe der Beschlussfassung widerspricht oder eine solche durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen ist.

(6) Eine Ordnung, die der staatlichen Genehmigung oder Zustimmung bedarf, kann von dem Senat nur beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist in zwei Lesungen zu behandeln. Die zweite Lesung entfällt, wenn sich nach Abschluss der ersten Lesung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme der Ordnung aussprechen.

(7) Der Beschluss, durch den eine Dienstordnung erlassen, geändert oder aufgehoben wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(8) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Bei geheimer Abstimmung ist das Ergebnis in jedem Falle in vollständiger Form bekannt zu geben. Sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich, so stellt die/der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob diese erreicht sind.

(9) Jedes Senatsmitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen,

1. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
2. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten sollen möglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen in jedem Falle spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Senatsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten.

§ 13

Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Der Senat kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitglieder des Senats hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.
- (2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Ausschluss von der Beratung und Abstimmung

- (1) Ein Mitglied des Senats darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es gemäß § 20 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.
- (2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Besorgnis der Befangenheit), so ist die/der Vorsitzende zu unterrichten. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Senat in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.
- (3) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gegeben sind, ist dies dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Der Senat berät und entscheidet über den Ausschluss in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
- (4) Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des Senats an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.

§ 15

Anhörung

- (1) Vor der Entscheidung des Senats ist den Mitgliedern der Universität, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme einzuräumen. In begründeten Fällen kann eine mündliche Anhörung erfolgen.
- (2) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis eines anderen Organs oder Gremiums unmittelbar betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Protokollinhalt

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung in datenschutzrechtlich adäquater Form geführt.

(2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen.
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen, die Stimmabgabe eines Mitglieds, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu einem Gegenstand der Verhandlungen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(3) Sondervoten sind im Protokoll zu vermerken.

§ 17 Entwurf und Versendung

(1) Der Protokollentwurf ist unverzüglich von der Protokollführerin/dem Protokollführer fertigzustellen und zu unterzeichnen und nach Überprüfung sowie Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in datenschutzrechtlich adäquater Form zu versenden:

1. an die Senatsmitglieder und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter
2. zumindest auszugsweise an alle Personen, die in der protokollierten Senatssitzung Rederecht hatten und deren Ausführungen im Protokoll wiedergegeben werden.

(2) Wenn irgend möglich, sollen Fertigstellung und Versendung so zeitig erfolgen, dass die Genehmigung des Protokolls in der auf die protokollierte Sitzung folgenden Senatssitzung möglich ist (§ 3 Absatz 1).

(3) Aufgrund des Entwurfs beschließt der Senat über die Genehmigung des Protokolls. Zwischen Erhalt des Entwurfs und Genehmigung sollen mindestens drei Tage liegen.

(4) Soweit gegen einen vollständigen Entwurf aus gewichtigen Gründen, insbesondere dem der Wahrung der Vertraulichkeit in besonderen Fällen, Bedenken bestehen, werden diese Teile des Protokolls nicht in den Entwurf aufgenommen. Im Falle des § 16 Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 bedarf dies der Einwilligung des Mitglieds. Die Mitglieder des Senats können die in den Entwurf nicht aufgenommenen Teile des Protokolls einsehen. In der auf die Übermittlung des Entwurfes folgenden Sitzung entscheidet der Senat über Einwendungen gegen den Entwurf und darüber, in welchem Umfang das Protokoll veröffentlicht wird.

§ 18 Versendung genehmigter Protokolle

(1) Die genehmigten Protokolle sind, soweit dies im Hinblick auf § 17 noch erforderlich ist, an die Senatsmitglieder und die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 genannten Vertreterinnen/Vertreter in datenschutzrechtlich adäquater Form zu versenden.

(2) Genehmigte Senatsprotokolle erhalten außerdem das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dezernatsleitung des Büros der Universitätspräsidentin / des Universitätspräsidenten sowie die Leitung des Justizariates.

(3) Mitglieder des Senats können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

§ 19 Veröffentlichung

(1) Alle Universitätsangehörige erhalten Zugang zu genehmigten Senatsprotokollen ohne gremieninternen Anhang (Bereitstellung über das UdS-Intranet).

(2) Von der Veröffentlichung kann durch Senatsbeschluss aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand hatten, ferner in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere, wenn überwiegende Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.

§ 20 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Kommissionen einsetzen (vorbereitende Kommissionen) oder Beauftragte bestellen.

(2) Die Einsetzung von Kommissionen zur Mitwirkung in Kompetenzzentren, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie im Zentrum für Lehrerbildung (mitwirkende Kommissionen) erfolgt nach Maßgabe der für diese Einrichtung erlassenen Regelungen.

(3) Die Aufgaben vorbereitender und mitwirkender Kommissionen kann der Senat auch Beauftragten zuweisen.

§ 21 Beschließende Kommissionen

(1) Der Senat kann Kommissionen zur Beschlussfassung an Stelle des Senats (beschließende Kommissionen) einsetzen. Der Senat setzt in Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Zustimmung zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Entscheidung über die interne Akkreditierung von Studienprogrammen einen Studiausschuss als beschließende Kommission ein.

(2) Die Einsetzung einer beschließenden Kommission des Senats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats und der Zustimmung der Mehrheit der Senatorinnen und Senatoren jeder Mitgliedergruppe. Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit, die er einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Senat muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Hälfte der Senatorinnen und Senatoren, die einer Mitgliedergruppe angehören, über die Frage entscheiden.

(3) Die Amtszeit einer beschließenden Kommission endet mit der Amtszeit des Senats, der sie eingesetzt hat.

§ 22 Mitglieder der Kommissionen

(1) Die Mitglieder einer Kommission werden vom Senat gewählt und müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Die Mitglieder werden, sofern keine besondere Bestimmung getroffen wird,

für ein Kalenderjahr gewählt. Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(2) Die zahlenmäßige Zusammensetzung von Kommissionen sowie Art und Umfang der Mitwirkung in ihnen bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität. Die bei der Bildung einer Kommission getroffene Regelung der Zusammensetzung sowie der Art und des Umfangs der Mitwirkung bedarf insoweit keiner Begründung, als sie der Regelung entspricht, die für den Senat gilt. Bei der Zusammensetzung von Kommissionen ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung hinzuwirken.

(3) Dem Studiausschuss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 gehören qua Amt die Studiendekaninnen/Studiendekane aller Fakultäten an. Bei der weiteren zahlenmäßigen Zusammensetzung soll die besondere Betroffenheit der Gruppe der Studierenden berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Sitze in Kommissionen nach Mitgliedergruppen verteilt werden, kann die Mehrheit der Angehörigen einer Mitgliedergruppe die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe vorschlagen. Über diese Vorschläge ist zunächst abzustimmen. Wird der Vorschlag abgelehnt, so ist das Verfahren nach Satz 1 und 2 einmal zu wiederholen.

(5) In anderen als in den in Absatz 4 genannten Fällen kann jedes Mitglied des Senats einen Vorschlag unterbreiten. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen zur Abstimmung gestellt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kommt eine Wahl zustande, so werden alle weiteren Vorschläge für diese Mitgliedschaft hinfällig.

(6) Bei der Aufstellung der Vorschläge nach Absatz 4 und 5 ist die paritätische Repräsentanz der Geschlechter zu beachten. Sollte trotz intensiver Bemühungen eine paritätische Repräsentanz nicht hergestellt werden können, kann der Vorschlag ausnahmsweise dennoch zugelassen werden.

§ 23 Kommissionsvorsitz

(1) Die/Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit den Vorsitz in den Kommissionen in Anspruch zu nehmen. Ansonsten wählt der Senat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Kommissionen und Beauftragten haben ihre Beschlüsse oder Vorschläge dem Senat mitzuteilen.

(3) Der Senat koordiniert die Tätigkeiten der Kommissionen und Beauftragten. Im Falle einander widersprechender Beschlüsse der Kommissionen entscheidet der Senat.

§ 24 Vorschriften in den Kommissionen

Jede Kommission kann das Verfahren ihrer Verhandlungen, soweit darüber im Saarländischen Hochschulgesetz, der Grundordnung der Universität des Saarlandes und dieser Geschäftsordnung keine Bestimmung getroffen worden ist, durch eine Geschäftsordnung regeln. Gibt sich die Kommission keine Geschäftsordnung, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 25 Verfahrensregelung

(1) Die in dieser Geschäftsform vorgesehene Schriftform ist gewahrt bei Übersendung eines Schriftstückes durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Mitglieder des Senats können zu Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Übermittlungsformen ausschließen; in diesem Fall ist die Schriftform nur durch Nutzung der nicht ausgeschlossenen Kommunikationsformen gewahrt.

(2) Wird durch die Mitteilung eine Frist in Lauf gesetzt, so ist für den Beginn der Frist das in Absatz 1 bezeichnete Ereignis maßgeblich.

§ 26 Auslegung

(1) Wird in einer Senatssitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der/dem Vorsitzenden entschieden werden es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Senats fordert.

(2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Senatsbeschluss entschieden werden. Vor solchen Beschlüssen hat die/der Vorsitzende ein Gutachten der zuständigen Stelle der Zentralen Verwaltung einzuholen.

§ 27 Abweichungen

(1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein Mitglied nach § 1 Absatz 1 der Abweichung widerspricht.

(2) Die/der Vorsitzende soll auf die Abweichung hinweisen.

§ 28 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität des Saarlandes vom 17. Oktober 1973 (Dienstbl., S. 376) aufgehoben.

Saarbrücken, 29. März 2023



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt